

# Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

Änderung vom [Datum]

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 641.11 (Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### § 8 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Als Stichtag gilt der 31. Juli des Jahres, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*

### § 8a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder, die bis zu 15 Tage nach dem Stichtag geboren sind, 1 Jahr früher einschulen. Voraussetzung dafür ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Rücksprache mit der Schulleitung, ob sie ihr Kind ein Jahr später einschulen lassen wollen.

<sup>3</sup> Der Antrag auf Rückstellung muss zusammen mit der Anmeldung für die Einschulung eingereicht werden.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am xxx in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich